



Landkreis Wittenberg

29. Januar 2024

FD Umwelt und Abfallwirtschaft
Untere Wasserbehörde

AZ: 67.32.75-G-23/23/038
Bearbeiter: Frau Neumann

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Beregnung am Standort Hemsendorf (Brunnen 2/2022 Hemsendorf)**

Antragsteller: Agrargesellschaft Elstermündung GmbH
Schützberger Hauptstraße 30
06917 Jessen (Elster)

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Agrargesellschaft Elstermündung GmbH ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Beregnung von 40 Hektar Ackerland gestellt.

Hierfür wurde ein Zusatzwasserbedarf nach dem DWA-Merkblatt M 590 von 73.000 m³/a ermittelt. Auf den Anbauflächen sollen in Fruchtfolge Winterweizen, Wintergerste, Weidegras, Speisekartoffeln und Silomais angebaut werden. Diese werden über eine Kreisberegnungsanlage, welche über ein Rohrnetz mit dem Brunnen verbunden ist, beregnet.

Die Grundwasserentnahme von 73.000 m³/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das vorgelegte „Hydrogeologische Gutachten mit Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“, erstellt durch das Ingenieurbüro H.S.W. Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH, bildet die Grundlage der Bewertung der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Für die Prüfung wurden die Fachämter des Landkreises Wittenberg (Naturschutz, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Im unmittelbaren Absenkungsbereich der Wasserfassung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.
Der Brunnenstandort in der Gemarkung Schützberg, Flur 3, Flurstück 130 ist weniger als 1.000 m vom FFH-Gebiet „Untere Schwarze Elster“ und Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ entfernt. Der kartographischen Darstellung des Ingenieurbüros Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH, hier Anlage 4.1.1 des Hydrogeologischen Gutachtens, kann entnommen werden, dass der Absenkungsbereich (Isolinie Grundwasserabsenkung) die Natura2000-Gebiete nicht betrifft. Auf Grundlage der Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens wird nicht vom Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete ausgegangen.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturschutzgebieten
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Nationalparks und nationalen Naturmonumenten
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturdenkmälern
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite einer relevanten Absenkung, d.h. einer Absenkung über der Erheblichkeitsschwelle von 0,25 m, liegen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des

Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Der Standort und dessen maximale Reichweite liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Der Standort liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit einem Hochwasser von niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges ereignis-GQ200/HQextrem).

Nach den Hochwassergefahrenkarten beträgt die Wassertiefe im Bereich des Brunnens bei einem solchem Ereignis 2-4 Meter.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier der Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der Betrieb des Brunnens und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchem Extremereignis während einer Beregungsperiode eine Bewirtschaftung der Flächen hinfällig ist.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für das Vorhaben wurde durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Prüfung das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Denkmalfachamt auf der Grundlage der §§ 8 abs. 1 und 14 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt.

Das Vorhaben lässt keine Konflikte erkennen.

Ergänzend zur Betrachtung erfolgte eine Einschätzung der unteren Forstbehörde, da der Wald im Sinne des § 2 Abs. des Landeswaldgesetzes (LWaldG)¹ für das Land Sachsen-Anhalt verschiedenen Schutzgütern zuzuordnen ist (Klima, Pflanzen, Tiere).

Im Absenkungsbereich der Brunnenfassung befindet sich kein Wald nach § 2 LWaldG. Ebenso befindet sich kein Waldschutzgebiet gemäß § 18 Landeswaldgesetz in diesem Bereich, welches besonders nach den Kriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG zu beachten wäre.

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Durch den Gewässerkundlichen Landesdienstes beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (GLD) erfolgte eine wasserhaushaltlichen Betrachtung.

¹ LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE 4-2 „Elbe Urstromtal“ kann nach Bewertung durch den GLD der vorgesehenen Grundwasserentnahme von 70.000 m³/a zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundkörpers gemäß EU-WRRRL führt.

Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörpers SE 4-2 weisen überwiegend eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahmen das nutzbare Grundwasserdargebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.

Im näheren Umfeld der Brunnen sind andere Nutzungen aus wasserrechtlichen Erlaubnissen nicht vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann